



Foto: Thomas Stark, Klaus Hummel/Verlag Heinrich Vogel

**Bürokratische Last** | Auch wenn der Verstoß schon länger zurückliegt und das Bußgeldverfahren eingestellt ist, kann eine Fahrtenbuchauflage verhängt werden

# Die Ultima Ratio

**Fahrtenbuchauflage** | War es den Behörden nach einem Verkehrsverstoß nicht möglich, den Lenker eines Fahrzeugs zu identifizieren, kann der gesamte Fuhrpark dazu verpflichtet werden, ein Fahrtenbuch zu führen.

— Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 31a StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war.

Dieses Fahrtenbuch ist übrigens nicht zu verwechseln mit dem nach § 8 Abs. 2 EStG (Einkommensteuergesetz) zu führenden steuerrechtlichen Fahrtenbuch zum Nachweis der beruflichen und privaten Fahrten.

**Sinn und Zweck** | Bereits an der Gesetzesystematik kann man erkennen, dass § 31 a StVZO das allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Prinzip konkretisiert. Dies bedeu-

tet, dass der Eigentümer respektive Halter einer Sache auch dann zur Abwehr der von ihr ausgehenden Gefahren herangezogen werden kann, wenn ihn kein vorwerfbares Fehlverhalten trifft, er die Gefahr also nicht „verschuldet“. Diese verschuldensabhängige Haftung ist auch aus dem Zivilrecht bekannt, nämlich der Betriebsgefahr beim Verkehrsunfall. Auch hier kann eine Mithaftung trotz fehlendem Mitverschulden drohen.

Die Fahrtenbuchauflage dient dazu, künftigen Verkehrszuwiderhandlungen gerade durch den Halter vorzubeugen. Ob von diesem persönlich die Gefahr solcher Delikte ausgeht, ist weniger bedeutsam. Die Fahrtenbuchauflage ergänzt somit die Kennzeichnungspflicht. Sie soll dazu beitragen, dass – anders als bei der sie auslösenden Verkehrsübertretung – künftig die Feststellung eines jeglichen Fahrzeugführers ohne Schwierigkeiten möglich ist.

**Konsequenzen** | Aus der Anhörung folgt die Obliegenheit, zur Aufklärung eines mit

## Die Folgen | Verstöße gegen die Fahrtenbuchauflage

— Wenn das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt beziehungsweise nicht ausgehändigt oder die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten wird, drohen Geldbußen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Früher (bis 30.04.2014):

Punkte: 1      Geldbuße: 50 Euro      Fahrverbot: nein

Heute (seit 01.05.2014):

Punkte: 0      Geldbuße: 100 Euro      Fahrverbot: nein

Verstößt der Halter gegen diese Auflage, wird für jeden Fall ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro fällig (TBNR 331980, 331986, 331992 BKatV).

**Fahrtenbuch | Voraussetzungen für die Anordnung**

- ▶ Erheblicher verkehrsrechtlicher Verstoß
  - Jeder im FAER (Fahreignungsregister) eintragungspflichtige Verstoß reicht aus
  - Eine Zuwiderhandlung reicht aus
  - Eine konkrete Wiederholungsgefahr ist nicht erforderlich
- ▶ Der Verstoß muss in tatsächlicher Hinsicht feststehen
- ▶ Die Ermittlung oder Feststellung des Fahrers war nicht möglich

*Das ist der Fall, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat*

seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes so weit mitzuwirken, wie es ihm möglich und zumutbar ist. Dies bedeutet, dass Zeugenfragebögen zu Verkehrsverstößen beantwortet werden müssen. Dazu gehört insbesondere, dass er den ihm bekannten oder auf einem vorgelegten Radar-

foto erkannten Fahrer benennt oder zumindest den möglichen Täterkreis eingrenzt und die Täterfeststellung durch Nachfragen im Kreis der Nutzungsberechtigten fördert.

Lehnt der Halter dagegen die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes ab, ist es der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben. Aber: Der Zeugenfragebogen muss dem Fahrzeughalter auch zugegangen sein.

Bei rechtskräftiger und vollziehbarer Anordnung zur Fahrtenbuchauflage ist das Fahrtenbuch ständig mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Inhaltlich sollte es mindestens folgende Angaben aufweisen:

- ▶ Fahrtbeginn
- ▶ Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers
- ▶ das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- ▶ Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
- ▶ nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit
- ▶ Unterschrift

| Inka Pichler-Gieser

**Sonstiges | Weitere Informationen**

- ▶ Die Dauer der Fahrtenbuchauflage liegt im Ermessen der Verwaltungsbehörde
- ▶ Die sofortige Vollziehbarkeit kann angeordnet werden
- ▶ Die Androhung der Fahrtenbuchauflage ist nicht anfechtbar
- ▶ Die Anordnung ist auch nach längerem Zeitablauf seit Tatbegehung/Einstellung des Bußgeldverfahrens zulässig
- ▶ Die Anordnung der Fahrtenbuchauflage ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann



**Inka Pichler-Gieser |**  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Verkehrsrecht,  
Partnerin der Kanzlei  
Kasten & Pichler in  
Wiesbaden

Anzeige



**Sie wollen in der Automobilbranche durchstarten?**

Jobs für alle Bereiche der Branche finden Sie auf [autojob.de](http://autojob.de) – schnell, direkt und einfach. Auch als [autojob.de](http://autojob.de) App erhältlich: gratis im iTunes Store und bei Google Play.

**autojob.de**  
WIR SIND DIE BRANCHE